

# Naturschutz

Amfl. Nachrichtenblatt für Naturschutz in der Provinz Westfalen

## 1. Allgemeines.

### Förderung des Sammelns wildwachsender Heilpflanzen nichtgeschützter Arten.

Erl. d. Rfm. als Oberste Naturschutzbehörde vom 11. 11. 1939 — I 21 120/39 —

Zur Förderung des Sammelns wildwachsender Heilpflanzen habe ich durch Runderlaß vom 12. 7. 1938 — *NMBFv.* S. 256 — erleichternde Bestimmungen getroffen.

Der Absatz 7 dieses Runderlasses ist für die Dauer des Kriegszustandes einheitlich dahin anzuwenden, daß bei Schulen, der Hitlerjugend usw.

1. eine Verwaltungsgebühr für die Ausstellung der Erlaubnisscheine nicht erhoben wird,
2. ein Lichtbild der mit der Aufsicht betrauten sachkundigen Person (Absatz 6 des Runderlasses) nicht beizubringen ist.

Soweit Firmen oder sonstigen gewerbsmäßigen Sammlern die Erlaubnis erteilt wird, ist die Erhebung einer Gebühr für die Ausstellung der Erlaubnisscheine gerechtfertigt. *NMBFv.* 1940 S. 11.

### Handel mit Ilex (Stechpalme, Hülse).

NdErl. d. Rfm. als Oberste Naturschutzbehörde vom 19. 12. 1939

— I/II 24 008/39 —

(1) Mißstände beim Handel mit Ilex veranlassen mich, auf die hierfür gegebenen Bestimmungen besonders hinzuweisen.

(2) Für Ilex (Stechpalme, Hülse) besteht auf Grund des § 9 Absatz 2 der Naturschutzverordnung das Verbot „des Sammelns für den Handel oder für gewerbliche Zwecke“. Dieses Verbot umfaßt auch die Abgabe von Ilex aus eigenem Grundbesitz sowie die Bewertung von Pflanzen dieser Art, die bei forstlichen oder landeskulturellen Maßnahmen anfallen. Es bleibt zwar jedem Eigentümer unbenommen, Ilex aus seinem Gebiet zu entfernen, doch ist der Verkauf und Handel damit grundsätzlich verboten.

(3) Eine örtliche Freigabe für den Handel kann nach der jetzigen Regelung nur über § 29 Abs. 1 *NschVO.*, d. h. lediglich von mir oder mit meiner Zustimmung von der höheren Naturschutzbehörde erfolgen. Andere Behörden, wie Ortspolizei-Behörden und dergleichen, sind zur Ausstellung einer derartigen Genehmigung nicht berechtigt.

(4) Da nun Ilex in manchen Gebieten in solchen Mengen auftritt, daß es stellenweise sogar als Forstschädling entfernt werden muß, andererseits aber für den Blumenhandel eine große Bedeutung besitzt, habe ich in diesen Gebieten (d. h. in den Regierungsbezirken: Schleswig, Hannover, Osnabrück und Stade, sowie in den Ländern: Baden und Oldenburg) die höheren Naturschutzbehörden allgemein ermächtigt, einzelnen Firmen auf Antrag eine entsprechende Ausnahmegenehmigung zu erteilen. Voraussetzung hierfür ist die genaue Bezeichnung der freigegebenen Örtlichkeit im Einvernehmen mit der zuständigen Forstverwaltung.

(5) Sofern Ilex auf diese Weise in den Handel kommt, ist es als Schmuckreisig anzusehen, so daß die §§ 10 und 11 der Naturschutzverordnung anzuwenden sind. Dadurch

kann eine wirksame Überwachung des ausnahmsweise freigegebenen Stieg ermöglicht werden.

(6) Ich bitte, für die Durchführung dieser gesetzlichen Bestimmungen Sorge zu tragen.  
RMBlFv. 1940 S. 11.

## Schutz der Muttererde.

RdErl. d. Rfm. vom 15. 12. 1939 — II 10 423 —.

Dieser Runderlaß wird hier zum Abdruck gebracht, da er für alle, die mit Naturschutz zu tun haben, von Interesse sein wird.

### Abdruck.

Schutz der Muttererde. RdErl. d. RMfEuL. zugl. i. N. d. RMdS., d. RBlM., d. RBlM., d. Generalbauinsp. f. d. Reichshauptstadt u. d. Leiters der Reichsstelle für Landbeschaffung vom 16. 11. 1939 — VI B/1 3165 —.

Die oberste, von Luft und Wasser durchsetzte und von Bakterien belebte Schicht des Erdbodens (Muttererde) ist Träger des Wachstums der Kulturpflanzen. Muttererde steht nicht unbegrenzt zur Verfügung, sie bildet sich nur in längeren Zeiträumen. Ihre Beschaffenheit und Menge beeinflussen den landwirtschaftlichen Ertrag der Grundstücke wesentlich.

Bei der Durchführung zahlreicher Unternehmen ist die Bewegung großer Mengen von Muttererde erforderlich. Häufig wird dabei trotz ihrer großen Bedeutung für die Ernährungswirtschaft für die Erhaltung der Muttererde nicht gesorgt, sondern diese mit andren Bodenmassen überdeckt oder mit ihnen vermischt. Muttererde kann jedoch regelmäßig nur dann wieder verwendet werden, wenn sie getrennt von den übrigen Bodenmassen abgehoben und gelagert wird. Geschieht dies, so kann sie mit Vorteil verwendet werden zur Überdeckung von Flächen, die bisher ertraglos waren oder nur geringe Erträge lieferten; auch können Flächen, die zur Einrichtung des Unternehmens vorübergehend als Schüttflächen oder in ähnlicher Weise verwendet wurden, mit Hilfe von Muttererde wieder ertragsfähig gemacht werden.

I. Wir ordnen daher an, daß vor der Durchführung von uns unterstehenden Unternehmen des Reiches, eines Landes oder eines Reichsgaues und von Unternehmen der uns unterstellten öffentlich-rechtlichen Körperschaften, bei denen größere Mengen von Muttererde verloren gehen können, die nachgeordneten Behörden und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Benehmen mit den Dienststellen des Reichsnährstandes prüfen, welche Maßnahmen zum Schutze und zur zweckmäßigen Verwertung der Muttererde zu treffen sind. Dabei ist darauf hinzuwirken, daß Muttererde, die nach Fertigstellung eines Unternehmens innerhalb seines Bereiches nützlich verwertet werden kann, dort in geeigneter Weise wieder verwertet wird. Soweit eine nutzbringende Verwertung im Rahmen des Unternehmens selbst nicht möglich ist, muß Vorkehrung getroffen werden, daß der freiwerdende Mutterboden auch Außenstehenden (so den benachbarten Bauern und Landwirten) zur Verbesserung des Kulturbodens zur Verfügung gestellt werden kann, wenn das Bringen zur Verwertungsstelle, insbesondere die Bringungskosten sich regeln lassen. Nötigenfalls bedarf es einer sachgemäßen Stapelung des überschüssigen Mutterbodens an zweckmäßiger Stelle, um die Wiederverwertung zu erleichtern.

Wir ersuchen, in geeigneter Weise — so durch vertragliche Verpflichtung der Unternehmer bei der Auftragerteilung, nach Möglichkeit unter Vereinbarung von Vertragsstrafen für den Fall der Nichteinhaltung der übernommenen Pflichten — für die sachgemäße Verwertung der Muttererde nach Maßgabe der vorstehenden Richtlinien Sorge zu tragen.

II. Ferner ersuchen wir die Behörden, in den Planfeststellungs-, Bewilligungs-, Verleihungs- und ähnlichen Verfahren für die Enteignung — mit Ausnahme der Planfeststellung für Eisenbahnanlagen — und für Eingriffe in Gewässer, sowie im bergpolizeilichen Betriebsplanverfahren für Bergwerke im Benehmen mit den Dienststellen des Reichsnährstandes zu prüfen, welche Auflagen zum Schutze der Muttererde

den Unternehmern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gemacht werden können. Die Auflagen sollen das wirtschaftlich vertretbare Maß nicht überschreiten.

Die für die Einebnung und Urbarmachung der Tagebaue getroffene Sonderregelung wird hierdurch nicht berührt.

LwMBl. S. 1175  
RMBl.Fv. 1939 S. 378

## 2. Neue Schutzverordnungen.

### a) Regierungsbezirk Münster

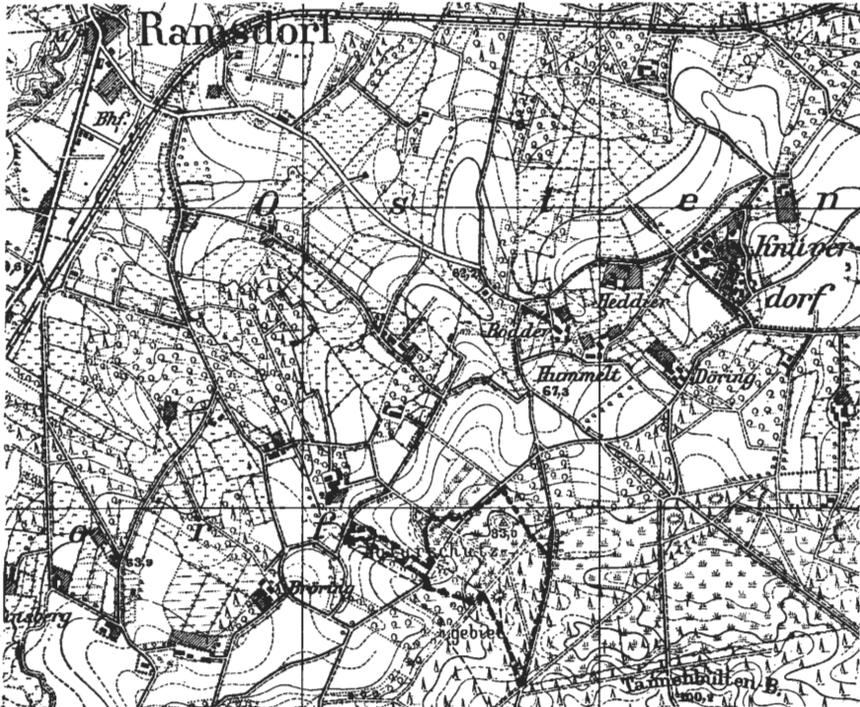
#### Naturschutzgebiet Hügelerfeld

Durch Verordnung über das Naturschutzgebiet Hügelerfeld in der Gemarkung Ramsdorf, Kreis Borken, vom 22. 11. 1939 (Reg.-Amtsblatt Stück 48 vom 2. 12. 1939 S. 186/187) ist ein hügeliges Heide- und Waldgelände dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt worden.

Das Gebiet liegt rund 2 km südöstlich von Ramsdorf, hat eine Größe von 16,3639 ha und umfaßt in der Gemarkung Ramsdorf-Kspl. Kartenblatt 9 die Parzellen Nr. 67, 76, 77, 78, 534/68, 535/66, 374/75, und 373/75 sowie Teile der Parzellen 537/62, 72 und 73, Kartenblatt 11 die Parzellen Nr. 1/124 und 1/125. Außer Heideflächen mit Wacholdern enthält das Gelände lichte Eichen-Birkenwälder, eine schon recht selten gewordene charakteristische Waldformation der trockenen Sandgegenden des Münsterlandes. Bemerkenswert sind außerdem noch die vielen Hügelerfelder germanischen Borzeit.

Reichsamt für Landaufnahme

Ausschnitt aus dem Meßtischblatt Borken 2282



Naturschutzgebiet Hügelerfeld. --- Grenze des Naturschutzgebietes.

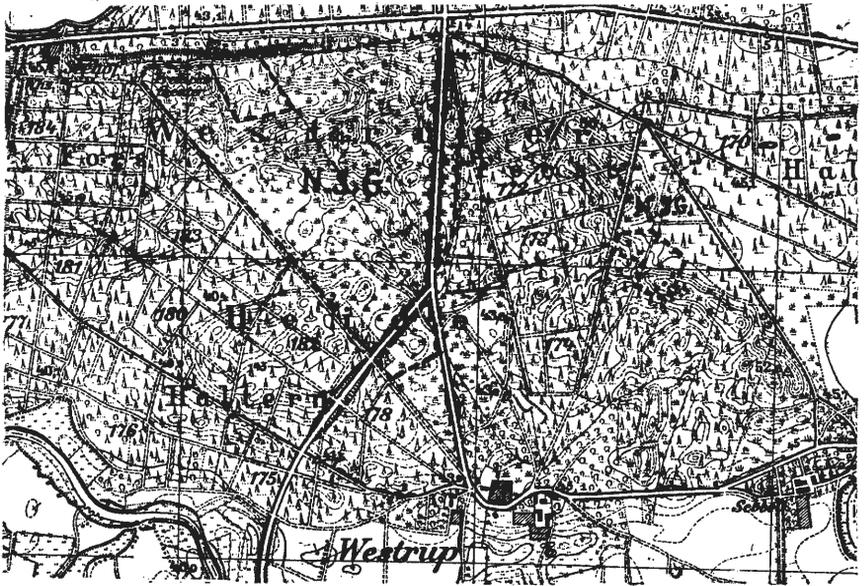
## Naturschutzgebiet Wacholderdüne Sebbelheide

Durch Verordnung über das Naturschutzgebiet Wacholderdüne Sebbelheide in der Gemarkung Haltern-Kspl., Kreis Recklinghausen, vom 12. 10. 1939 (Reg.-Amtsblatt Stück 42 vom 21. 10. 1939 S. 168) ist eine Wacholderdüne dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt worden.

Das Gebiet liegt rund 2,5 km westlich von Hüllern im östlichen Teile der Westru-  
per Heide, hat eine Größe von rund 3,20 ha und umfaßt in der Gemarkung Haltern-  
Kspl., Kartenblatt 30, einen Teil der Parzelle 90/23. Es handelt sich um eine Düne  
mit besonders schönem Wacholderbestand in der Westru-  
per Heide.

Reichsamt für Landaufnahme

Auschnitt aus dem Meßtischblatt Haltern 1:50.000



Naturschutzgebiete (rechts) Wacholderdüne Sebbelheide und (links) Westru-  
per Heide \*  
---- Grenze der Schutzgebiete.

Anm.: Die am 26. 11. 1937 erlassene Verordnung über das 62,55 ha große Naturschutzgebiet Westru-  
per Heide wurde veröffentlicht im Reg.-Amtsblatt, Stück 19 vom 4. Dezember 1937 S. 193.

## Naturdenkmalbücher

Kr. Bottrop: Verordnung vom 8. 8. 1939 Nr. 1—11

1 Eibe, 11 Edelkastanien, 1 Hainbuchenlaubengang, 1 Kirschbaum, 3 Mispeln, 3  
Rotbuchen, 1 Braunkohlen sandstein, 4 Findlinge, 3 Quarzite, 1 Gruppe Findlinge  
und Quarzite.

### b) Regierungsbezirk Minden

Kr. Minden: Verordnung vom 4. 9. 1939

Landschaftsteile mit den darin enthaltenen bemerkenswerten Landschaftsbestand-  
teilen im Bereich des Amtsbezirktes Hausberge a. d. Porta.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Heimat](#)

Jahr/Year: 1940

Band/Volume: [7](#)

Autor(en)/Author(s):

Artikel/Article: [Naturschutz 13-16](#)